

= Fälligkeiten

+ 18. Februar +

- Einzahlung der Quellensteuern auf Löhne und freie Mitarbeiter betreffend Januar 2008

+ 29. Februar +

- Versendung der jährlichen MwSt-Mitteilung (comunicazione IVA)

= Wichtig!

Wir bitten Sie uns in jedem Fall mitzuteilen, **ob Sie die IRAP-Reduzierung anwenden möchten** (siehe Anlage 1)

= Tipp

Wir raten Ihnen sich bei Ihrem Telefonanbieter zu erkundigen, welche Möglichkeiten zur **getrennten Abrechnung** bestehen.

= Rundschreiben n. 2

12.02.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Rundschreiben Nr. 1 sind wir bereits auf die Neuerungen vom Haushaltsgesetz 2008 (Gesetz 244/2007) eingegangen. Nachfolgend noch einige wichtige Neuerungen, welche grundsätzlich alle Unternehmer und Freiberufler betreffen. Daher raten wir zur aufmerksamen Durchsicht des vorliegenden Rundschreibens. Bitte beachten Sie auch, dass wir zum Teil Ihre Mitarbeit benötigen.

+ 1. IRAP – Reduzierung um 0,5% bei Verzicht auf Landesbeiträge +

Die Autonome Provinz Bozen bietet für die Dauer von **4 Jahren** die Reduzierung der Höhe des Steuersatzes der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP um **weitere 0,5%** an, wenn das jeweilige Unternehmen für eine Dauer von **5 Jahren auf Fördermittel verzichtet**. Der Regelsatz auf nationaler Ebene liegt ab 2008 bei **3,9%**, während die Autonome Provinz Bozen bereits eine pauschale Reduzierung auf **3,4%** beschlossen hat. Mit dem genannten Förderverzicht können nun sogar **2,9%** erreicht werden.

Die Förderungen im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation, für Maßnahmen zur Internationalisierung der Betriebe und Startdarlehen für Unternehmensgründer werden in Südtirol auch dann gefördert, wenn das Unternehmen die Möglichkeit der zusätzlichen IRAP-Reduzierung um 0,5 Prozentpunkte in Anspruch nimmt.

Unvorhergesehene Investitionen, die aufgrund von Unglücksfällen getätigt werden müssen, werden ohne Einschränkungen weiterhin gefördert.

+ 2. Vorsteuer auf Autobahngebühren, Mobiltelefone und Fahrzeuge +

Mit Wirkung ab 1. Januar 2008 wurden einige Neuerungen im Bereich der Abzugsfähigkeit der Vorsteuer auf Autobahngebühren, Mobiltelefone und Fahrzeuge eingeführt. Die Beweislast wird dabei den jeweiligen Unternehmen übertragen.

a) Mobiltelefone

Bislang war die Vorsteuer auf den Erwerb und die Betriebskosten nur zu 50% abzugsfähig. Diese Vorschrift wurde nun abgeschafft und somit findet die allgemeine Bestimmung Anwendung, nach der die Vorsteuer **im Rahmen der ausschließlich betrieblichen und freiberuflichen Nutzung voll absetzbar ist**. Diese Nutzung muss jedoch entsprechend nachgewiesen werden. Denkbar wäre hier z.B. eine getrennte Abrechnung der privaten von den betrieblichen

= dr. hubert lanthaler + dr. hubert berger + dr. luca bordato
rag. josef berger + dr. lorin wallnöfer

luis zueggstraße 40 · i-39012 meran (bz) · via luis zuegg 40 · i-39012 merano (bz) · tel. 39.0473.200.852 · fax +39.0473.200.856
www.lanthaler-berger.it · info@lanthaler-berger.it · steuernummer + mwst.-nr. · codice fiscale + part. iva 02236120214

Gesprächen in der Telefonrechnung. Sollte eine getrennte Abrechnung nicht möglich sein, und die Funktelefone betrieblich und privat genutzt werden, können weiterhin 50 Prozent in Abzug gebracht werden. Bei gänzlicher privater Nutzung ist keine Vorsteuer absetzbar.

b) Fahrzeuge

Die Bestimmungen über den Vorsteuerabzug der Fahrzeuge wurden genauer geregelt. Im Detail betrifft die Neuerung die Fahrzeuge die betrieblich und privat genutzt werden.

Unverändert bleiben die Bestimmungen betreffend den Vorsteuerabzug für Fahrzeuge von Handelsagenten.

Die Bestimmungen sind bereits ab 28. Juni 2007 anwendbar und lauten nun wie folgt:

- Hubraum oder Klassifizierung laut Straßenverkehrsordnung sind für Steuerzwecke nicht mehr relevant; man spricht nun generell von **Straßenfahrzeugen**. Darunter fallen alle Motorfahrzeuge, außer landwirtschaftliche Traktoren, die für die Beförderung von bis zu 8 Personen (ausgenommen Fahrer), oder von Sachen mit bis zu einem Gesamtgewicht bis 3.500 kg, zugelassen sind;
- durch die genannte Neu-Einstufung der Fahrzeuge, ist die im Jahr 2006 eingeführte Kontrolle der „**falschen Lastkraftwagen**“ hinfällig. Dabei handelte es sich um eine Berechnung, mit welcher nur für Steuerzwecke, als LKW zugelassene Fahrzeuge ausfindig gemacht werden sollten;
- auf Motorräder mit mehr als 350 cm³ Hubraum ist die Vorsteuer weiterhin nicht abzugsfähig, da diese als Luxusgüter gelten; eine Ausnahme bilden nur jene Motorräder die Gegenstand der Tätigkeit sind (z.B. Motorradverleih);
- bei Fahrzeugen die **ausschließlich betrieblich** verwendet werden, ist die Vorsteuer **voll abzugsfähig**;
- wie bei den Mobiltelefonen knüpft die Absetzbarkeit der Vorsteuer nun an **die jeweilige betriebliche Nutzung** an. Dies bedeutet, dass auch ein **höherer Vorsteuerabzug als der bisher geltende (40%) angewandt werden kann**. Die Beweislast liegt jedoch beim Unternehmer und derzeit fehlt noch eine Stellungnahme von Seiten der Finanzverwaltung wie dieser Beweis vorgebracht werden kann (eine Möglichkeit wäre die Führung eines Fahrtenbuches).

c) Betriebskosten von Fahrzeugen

Die Abzugsfähigkeit der Vorsteuer für die Betriebskosten wie Treibstoff, Instandhaltung und Reparaturen wurde einheitlich geregelt. Der Abzug steht im gleichen Verhältnis zu, wie die Vorsteuer für den entsprechenden Ankauf.

= Wichtig

Bei Abgabe der Buchhaltungsunterlagen bitten wir Sie uns schriftlich mitzuteilen, in welchem Ausmaß sie die Vorsteuer abziehen wollen. Die Beweislast liegt in diesem Fall jedoch bei Ihnen.

Falls Sie diesbezüglich nichts mitteilen, wird die Vorsteuer weiterhin wie folgt abgezogen:

Mobiltelefone: 50%

Fahrzeuge mit betrieblicher und privater Nutzung und entsprechende Betriebskosten: 40%

Die Neuerungen über den Vorsteuerabzug auf die Pkws und die Betriebskosten, insbesondere die entsprechende Klassifizierung, gelten ebenfalls bereits rückwirkend ab 28. Juni 2007.

d) Autobahngebühren

Die Autobahngebühren fallen nun ausdrücklich unter die Betriebskosten der Fahrzeuge. Damit sind diese Gebühren **nun gleich zu behandeln**, wie die zuvor genannten Betriebskosten.

e) Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise

Nachdem eine von der allgemeinen Bestimmung abweichende Haltung über den Vorsteuerabzug (mehr als 50% bei Funktelefonen und mehr als 40% bei Fahrzeugen) mit größter Wahrscheinlichkeit von der Finanzverwaltung strenger kontrolliert werden wird, und die Beweislast allein bei Ihnen liegt, wird unsere Kanzlei weiterhin den zuvor genannten Vorsteuerabzug anwenden, es sei denn, wir bekommen von Ihnen eine schriftliche Aufforderung einen höheren Vorsteuerabzug zu tätigen.

+ 3. Neuerungen im Zahlungsverkehr +

a) Pflicht der Überweisung

Bislang gilt als Höchstgrenze für Bargeldzahlungen eine Schwelle **von Euro 12.500,00**. Ab 30. April 2008 wird diese Schwelle auf **Euro 5.000,00** herabgesetzt.

Wir bitten Sie daher besondere Vorsicht bei Bargeldbewegungen walten zu lassen. So sind z.B. Bargeldbehebung über Euro 5.000,00 aus der Betriebskasse strafbare Handlungen.

b) Angabe der Bezeichnung „nicht übertragbar“

Im Zuge der Herabsetzung der Schwelle für den Zahlungsverkehr mit Bargeld, wird ab 30. April 2008 auch die Schwelle für die Ausstellung von frei übertragbaren Schecks und Wechseln reduziert. Ab einem Betrag von Euro 5.000,00 müssen Schecks und Wechsel die Bezeichnung **„nicht übertragbar“** („non trasferibile“) tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Berater